



# **Berliner Sportschützen Verein 95 e.V.**

## Allgemeine Verhaltensrichtlinien des BSSV 95 e.V. / Trainingsordnung

Die Trainingsordnung regelt den gesamten Ablauf der sportlichen Aktivitäten beim Training und bei schießsportlichen Veranstaltungen und ist verbindlich für alle Mitglieder und Mitglieder auf Probe des Berliner Sportschützen Vereins 95 e.V. sowie für Gastschützen, Zuschauer, Schützen und sonstige aktive oder passive Teilnehmer an Schießveranstaltungen, Wettkämpfen und Meisterschaften des Vereins.

### **1) Teilnahme am Trainingsschießen, Wettkämpfen und Meisterschaften**

Die Teilnahme am Trainingsschießen, an Wettkämpfen und Meisterschaften erfolgt ausschließlich als Mitglied/Probemitglied im Berliner Sportschützen Verein 95 e.V., im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten und kostenpflichtigen Gästeschießens oder als passiver Zuschauer mit einem Mindestalter von 20 Jahren.

### **2) Regelanerkennung**

Jeder Schütze ist den Regeln der Trainingsordnung, den Bestimmungen der Schießstandordnung und bei Wettkämpfen den Bedingungen der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er hat daher diese Regel, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu achten. Der Verein wird auch wesentliche Bestimmungen und Regeln auf seiner Website veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren.

### **3) Eignung**

Die Teilnahme am Trainingsschießen setzt die körperliche, gesundheitliche und geistige Eignung des Schützen voraus. Der trainierende Schütze handelt eigenverantwortlich und hat der anwesenden Aufsichtsperson eventuelle Einschränkungen mitzuteilen. Unter Drogen-, Alkohol-, oder Medikamenteneinfluss stehende Personen haben nicht die notwendige Eignung und dürfen am Schießtraining nicht teilnehmen. Die Aufsichtsperson entscheidet in allen Fällen über die Teilnahme des betroffenen Schützen am Trainingsschießen. Eine Ablehnung durch die Aufsichtsperson ist möglich und durch den Betroffenen zu akzeptieren.

### **4) Aufsicht**

Ein Trainingsschießen findet nur unter Aufsicht einer während des gesamten Schießtrainings anwesenden und nicht selbst schießenden Aufsichtsperson statt. Eine Aufsichtsperson ist eine Person, die entweder einen Schießleiternachweis eines anerkannten Fachverbandes für Schießsport in Deutschland vorweisen kann oder dem Vorstand des BSSV 95 e.V. seine Befähigung und Eignung sowie Sachkunde nachgewiesen hat, und im Besitz einer entsprechenden Bescheinigung des Vorstandes des BSSV 95 e.V. ist.

Eine Aufsichtsperson trägt während des Trainingsschießens die Verantwortung für die Abläufe während des Schießens und hat die Handlungen der Teilnehmer zu überwachen, gegebenenfalls einzugreifen, die benutzten Schusswaffen zu überprüfen oder die zu den Waffen gehörenden WBK's einzusehen.

Den Anweisungen der Aufsichtsperson ist während des Trainingsschießens uneingeschränkt und ohne Nachfrage Folge zu leisten!

Berliner Sportschützen Verein 95 e.V. - Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 16478B

Vorsitzender des Vorstandes: Jens Taschner

Postadresse: Jens Taschner, Gieselerstr. 29, SFL - 2. OG, 10713 Berlin

Telefon: +49 30 516 43 920, Mail: [info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de](mailto:info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de), Webseite: [www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de](http://www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de)

Deutsche Bank DE 95 1007 0024 0604 2444 00

Kann eine Aufsichtsperson des BSSV 95 e.V. die Verantwortung, welche mit der Aufsicht über Schießtrainingsteilnehmer während des Schießens einhergeht, nicht übernehmen, weil zum Beispiel Teilnehmer Einschränkungen der Gesundheit, der körperlichen und geistigen Eignung mitteilen oder dies für die Aufsichtsperson erkennbar ist, so hat er diese Teilnehmer vom Schießtraining auszuschließen.

Eine Aufsichtsperson des BSSV 95 e.V. hat die notwendigen Legitimationsdokumente (Schießleiterschein, etc.) während der Aufsicht bei sich zu führen. Aufsichtspersonen sind aus Haftungsgründen in erster Linie die Vorstandsmitglieder mit entsprechender Legitimation. Diese können jedoch die Schießleitertätigkeit an andere legitimierte Vereinsmitglieder delegieren.

## **5) Waffen**

Die beim Trainingsschießen verwendeten sportlichen Schusswaffen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, zugelassen und uneingeschränkt funktionsfähig sein. Die benutzten Waffen müssen in eine auf den Schützen, den Verein oder den gesetzlichen Vertreter des Vereins ausgestellte Waffenbesitzkarte eingetragen sein.

In Ausnahmefällen können Mitglieder des Vereins, welche zusätzlich zu einer WBK für Sportschützen eine WBK für Jäger und darin eingetragene Jagdwaffen besitzen, diese im Rahmen der wöchentlichen Trainingsstunden benutzen. Für den jagdlichen Gebrauch vorgesehene Waffen, insbesondere kurzläufige Fangschußrevolver oder reine Jagdgewehre sowie Flinten sind vor ihrer Benutzung der anwesenden Aufsichtsperson vorzustellen und erst nach deren Zustimmung vom Schützen zu verwenden. Anbauten an den verwendeten Schusswaffen, verwendete Waffen-Tuningteile, zusätzliche Visiereinrichtungen, veränderte Magazine oder Abzugseinrichtungen müssen die entsprechenden behördlichen Zulassungen haben.

Eventuell notwendige Reparaturen an den zum Schießen innerhalb des Trainingsschießens des BSSV 95 e.V. verwendeten Waffen dürfen nur von fachkundigen Büchsenmachern oder entsprechen gekennzeichneten Firmen durchgeführt werden. Gegebenenfalls können am Trainingsschießen teilnehmenden Schützen aufgefordert werden einen entsprechenden Nachweis für ihre Schusswaffen zu erbringen. Waffen bei denen Manipulationen an den wichtigen Waffenteilen vorliegen sind zur Benutzung nicht erlaubt. Die Verwendung von Schalldämpfern, Laserzielgeräten und Schießriemen ist grundsätzlich untersagt.

## **6) Verleih von Waffen**

Der Verleih von Schusswaffen während des Trainingsschießens des BSSV 95 e.V. zwischen berechtigten Anwesenden ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Folgende Bedingungen müssen dabei beachtet werden:

- die Waffe muss ordnungsgemäß in die WBK des Eigentümers eingetragen sein,
- die zu verleihende Waffe muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen,
- die zu verleihende Waffe muss als Sportwaffe zugelassen sein,
- der Verleihende muss während des Schießens mit dieser Waffe anwesend sein,
- der Verleihende muss den Leihnehmer in die Benutzung der Waffe einweisen,
- die Schießleitung muss dem Verleihen der Schußwaffe zugestimmt haben und informiert sein,
- die endgültige Zustimmung für das Schießen mit einer geliehenen Waffe liegt bei der Schießaufsicht!

Es ist zu beachten, daß der Leihnehmer mit dem Leihgeber im Vorfeld des Schießens eine Regelung trifft im Bezug auf die eventuelle Beschädigung der Waffe beim Schießen, die Reinigung derselben sowie anfallende Kosten für Benutzung der Waffe und verschossene Munition!

## **7) Munition**

Verwendete Munition muss den behördlichen Vorgaben entsprechen. Es ist durch den Schützen darauf zu achten, daß sich die Auftreffenergie der Geschosse der verwendeten Munition unterhalb oder gleich mit der auf den vom Verein angemieteten Schießflächen vorgegebenen maximalen Auftreffenergie für Geschosse befindet.

Berliner Sportschützen Verein 95 e.V. - Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 16478B

Vorsitzender des Vorstandes: Jens Taschner

Postadresse: Jens Taschner, Gieselerstr. 29 , SFL - 2. OG, 10713 Berlin

Telefon: +49 30 516 43 920, Mail: [info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de](mailto:info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de), Webseite: [www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de](http://www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de)

Deutsche Bank DE 95 1007 0024 0604 2444 00

Des Weiteren hat der Schütze dafür Sorge zu tragen das die Art der verwendeten Munition den Vorgaben der Schießeinrichtung entspricht und für die jeweilige Waffe geeignet ist. In Zweifelsfällen hat er sich an die Aufsichtsperson zu wenden.

## 8) Trainingstermine

Der BSSV 95 e.V. stellt jedem Vereinsmitglied/Probemitglied wöchentlich 1 x eine Trainingsfläche zur Durchführung des Trainingsschießens durch Anmietung bei einem Drittanbieter zur Verfügung. Derzeit befindet sich die Trainingsfläche auf dem DEVA Schießgelände – Stahnsdorfer Damm 12, 14109 Berlin. Trainiert wird dienstags von 17.00 bis 18.00 Uhr.

Die zur Verfügung stehende Trainingszeit am jeweiligen Trainingstag beträgt 60 Minuten und kann bei Bedarf nach Zustimmung der Aufsichtsperson und der Betriebsleitung des Schießgeländebetreibers verlängert werden. Die Trainingstermine und Schießbahnen werden jedem Vereinsmitglied über die Webseite des Vereins und durch Aushang im Vereinsraum des BSSV 95 e.V. auf dem erwähnten DEVA Schießgelände im letzten Monat des vorangegangenen Sportjahres jedoch erst nach erfolgter Terminabstimmung mit dem derzeitigen Schießgeländebetreiber zugänglich gemacht. Die Abstimmung der Termine und die Zuweisung der Schießbahnen mit dem und durch den Schießgeländebetreiber kann in Ausnahmefällen auch erst im 1. Quartal des schon laufenden Sportjahres erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Bekanntgabe der Schießtermine und Schießbahnen kurzfristig und oder ist durch die Mitglieder beim Vereinsvorstand kurzfristig zu erfragen.

## 9) Art des Trainings

Wöchentlich alternierend wird dienstags „Kurzwappe 25 Meter“ und „Langwappe 50 Meter“ geschossen. Darüber hinaus können während der wöchentlichen Trainingstermine Disziplinen wie „Laufender Keiler“, „100 Meter Langwappe“, „300 Meter Langwappe“, „Kippphase“ oder spezielle Disziplinen des Dachverbandes BDS LV1 Berlin-Brandenburg e.V. durch den Vereinsvorstand für die Mitglieder gebucht werden. Hierzu ist es notwendig, daß die Mitglieder den Wunsch auf eine andere Disziplin in geeigneter Form äußern und an den Vorstand zwecks Organisation und Buchung herantragen. Eine geeignete Form ist beispielsweise eine Nachricht an den Vereinsvorstand über die Vereins E-Mail Adresse oder zumindest die mündliche Mitteilung direkt an ein Vorstandsmitglied.

## 10) Trainingsablauf/Verhalten auf der Schießbahn

a. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und nicht gemäß § 6 AWaffV vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind (zum Inhalt siehe Anlage A). Ein entsprechender Hinweis auf die zugelassenen Waffen und Munitionsarten befindet sich in der Regel am Schießstand oder ist bei der Aufsicht zu erfragen. Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15a Abs. 1 und § 27 Abs. 7 WaffG) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV sind verboten.

b. Jedes Schießen ist nur unter Aufsicht der verantwortlichen Aufsichtsperson zulässig. Die verantwortliche Aufsichtsperson wird vor dem Schießen benannt und muss den Schießbetrieb ständig überwachen; sie darf selbst nicht am Schießen teilnehmen.

c. Die Schießaufsicht weist den Schützen die entsprechenden Stände zu. Kein Schütze darf sich selbst ohne Aufforderung durch die Schießaufsicht an einen Schießstand stellen!

d. Das Laden und Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch eine sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet oder verletzt werden kann.

e. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.

Berliner Sportschützen Verein 95 e.V. - Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 16478B

Vorsitzender des Vorstandes: Jens Taschner

Postadresse: Jens Taschner, Gieselerstr. 29 , SFL - 2. OG, 10713 Berlin

Telefon: +49 30 516 43 920, Mail: [info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de](mailto:info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de), Webseite: [www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de](http://www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de)

Deutsche Bank DE 95 1007 0024 0604 2444 00

f. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.

g. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.

h. Beim aktiven Schießen und als Zuschauer beim Trainingsschießen ist ein Gehörschutz zu verwenden. Es wird empfohlen beim Revolver-, bzw. Flintenschießen zusätzlich eine Schießbrille zu tragen.

i. Nach beendetem Training des jeweiligen Schützen darf der Schütze die Waffe nur nach Kontrolle durch die Schießaufsicht und nach erfolgter Aufforderung verpacken.

j. Schützen welche ihr Training beendet haben, müssen nach Einstellung des Schießens und Freigabe der Schießbahnen zum Scheibenwechsel durch die Schießaufsicht den entsprechenden Scheibenhalter mit einer neuen Scheibe präparieren um den nachfolgenden Schützen die gleichen Trainingsbedingungen zu schaffen wie sie sie selbst zu Beginn des Trainings vorgefunden haben. Leere Munitionsschachteln, Patronenhülsen und Abfälle sind vom Schießtisch zu entfernen und dieser ist sauber zu übergeben.

k. Je nach Anzahl der Trainingsteilnehmer ist zu beachten, dass jeder Schütze Zeit zum trainieren haben muss, jedoch nur eine begrenzte Gesamtzeit für das Training zur Verfügung steht. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß jeder Trainingsteilnehmer unter Beachtung der Sicherheit sein Training zügig absolviert. Persönliche Gespräche, Diskussionen sowie die Benutzung von Handys, Laptops, Tablet PCs und Fotokameras sind auf der Schießbahn unzulässig, ebenso das Rauchen.

l. Besondere Schießabläufe mit Schusswaffen welche unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen (z.B. das Einschießen einer neuen Waffe oder das Verwenden und Ausprobieren neuer Zusatzteile) sind vor Trainingsbeginn der Schießaufsicht mitzuteilen. Die Schießaufsicht entscheidet über Zulassung eines solchen Vorhabens und bestimmt im Rahmen des allgemeinen Ablaufs des Trainingsschießens den Zeitpunkt des Schießens des betroffenen Schützen. Eventuell ist es notwendig, daß der betroffene Schütze aus Sicherheitsgründen und um andere Trainierende während des Schießbetriebs nicht unnötig abzulenken erst zum Ende des allgemeinen Schießbetriebs sein Vorhaben unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften durchführen darf.

## **11) Versicherungsschutz**

Alle Mitglieder des BSSV 95 e.V. (als mittelbare Mitglieder im Dachverband BDS 1975 LV 1 Berlin-Brandenburg e.V.) sowie offizielle Gäste bei Schießveranstaltungen des BSSV 95 e.V. sind über den Dachverband haftpflichtversichert und rechtsschutzversichert. Damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist, ist es notwendig, daß Teilnehmer der Schießveranstaltungen des BSSV 95 e.V. sowie offizielle Gäste in die ausliegenden Teilnehmerlisten vollständig eingetragen sind.

## **12) Vorbereitung und Nachbereitung der Schießbahnen**

Zur Durchführung des wöchentlichen Schießtrainings oder der vom Verein organisierten Wettkämpfe ist es notwendig, daß die angemieteten Schießbahnen frühzeitig vor Beginn des Schießbetriebes entsprechend der zu schießenden Disziplinen vorbereitet werden.

Im Einzelnen umfasst dies den Transport der

- mit Schießscheiben bestückten Schießscheibenständer,
- Ersatzscheiben und Ersatzspiegel,
- Schuss Pflaster,
- Befestigungsgerät für Schießscheiben (Tacker),
- Gehörschützer,

Berliner Sportschützen Verein 95 e.V. - Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 16478B

Vorsitzender des Vorstandes: Jens Taschner

Postadresse: Jens Taschner, Gieselerstr. 29 , SFL - 2. OG, 10713 Berlin

Telefon: +49 30 516 43 920, Mail: [info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de](mailto:info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de), Webseite: [www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de](http://www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de)

Deutsche Bank DE 95 1007 0024 0604 2444 00

- Spektive und Stative,
- eines Verbandskastens und,
- eventuell bereitgestellte Vereinswaffen mit Munition

vom Vereinsraum zu der jeweiligen Schießbahn. Des Weiteren muss zum Betreten der Schießbahn vom Betriebsleiter der angemieteten Schießstätte der Schlüssel zur Schießbahn sowie eine Anwesenheitsliste abgeholt werden.

Auf der Schießbahn selbst müssen nach Absprache und auf Anweisung durch die Schießaufsicht vor Beginn des Schießbetriebes die Schießscheibenständer entsprechend der Anzahl der trainierenden Schützen unter Beachtung der Sicherheitsanweisungen aufgestellt und wenn nötig die zur Beobachtung der Treffer dienenden Spektive aufgestellt werden. Bei der Aufstellung der Schießscheibenständer ist zu beachten, daß nur so viele Ständer aufgestellt werden wie Schützen gleichzeitig schießen werden.

Weiterhin ist die vom Betriebsleiter abgeholt Anwesenheitsliste sowie eine Anwesenheitsliste des Vereins mit Datum und Angabe des Namens der Aufsichtsperson zur Eintragung der teilnehmenden aktiven und passiven Schützen und Zuschauer des Trainingsschiessens oder Wettkampfes auszulegen. Nach Beendigung des Schießbetriebes erfolgt in umgekehrter Reihenfolge der Abbau und Rücktransport der vorangegangenen aufgezählten Gerätschaften und Hilfsmittel in den Vereinsraum. Die ausgefüllte Anwesenheitsliste der Betriebsleitung der Schießanlage ist von der Schießaufsicht zu unterschreiben und nach Verlassen der Schießbahn zusammen mit dem Schlüssel beim Betriebsleiter abzugeben. Die zweite ausgefüllte Anwesenheitsliste verbleibt bei einem Beauftragten des Vereins.

Die Tätigkeiten zur Vorbereitung und Nachbereitung der Schießbahnen sind nicht ausschließlich Aufgabe des Vereinsvorstandes oder der Schießaufsicht am jeweiligen Trainingstag sondern Bestandteil der von Vereinsmitgliedern pro Jahr grundsätzlich zu leistenden Arbeitsstunden (siehe Beitragsordnung) zumindest jedoch Aufgabe der am jeweiligen Schießtermin teilnehmenden Schützen.

Es wird erwartet, daß in Eigeninitiative der anwesenden aktiven und passiven Teilnehmer eines Trainings-schießens eine Homogenität zwischen Nutzung der Schießbahn und Vor-, bzw. Nachbereitung der Schießbahn erreicht wird.

### **13) Trainingsnachweis**

Anwesende und trainierende Schützen haben sich grundsätzlich zwecks Nachweises in die ausliegenden Anwesenheitslisten des Schießplatzes und des Vereins gut leserlich mit

- Vornamen,
- Nachnamen,
- Mitgliedsnummer
- und Unterschrift

einzutragen. Wird geschossen, ist zusätzlich

- die Schusszahl,
- das Kaliber und
- die Art der Waffe

anzugeben. Dieser Eintrag wird dann parallel im Schießbuch des Schützen vermerkt. Die Stempelung und Unterzeichnung der Schießbücher wird ausschließlich von Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand beauftragten Personen nach Beendigung des gesamten Trainings vorgenommen. Die reine Anwesenheit der Person wird im Schießbuch nicht dokumentiert.

Berliner Sportschützen Verein 95 e.V. - Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 16478B

Vorsitzender des Vorstandes: Jens Taschner

Postadresse: Jens Taschner, Gieselerstr. 29 , SFL - 2. OG, 10713 Berlin

Telefon: +49 30 516 43 920, Mail: [info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de](mailto:info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de), Webseite: [www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de](http://www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de)

Deutsche Bank DE 95 1007 0024 0604 2444 00

## 14) Mindesttrainingseinheiten

Zum Nachweis des waffenrechtlichen Bedürfnisses muss der Schütze glaubhaft machen können (§ 14 WaffG), dass er als Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt. Als regelmäßig wird dabei ein monatliches Training (also 12 Einheiten pro Jahr) oder ein intensives Training von 18 Trainingseinheiten pro Jahr angesehen.

Unabhängig von dieser Richtlinie ist für Mitglieder des BSSV 95 e.V. der Nachweis einer Mindestanzahl von 6 Trainingseinheiten pro Jahr verpflichtend. Diese Trainingseinheiten können auch in Schießeinrichtungen absolviert werden, die nicht vom BSSV 95 e.V. zur Nutzung angemietet sind.

Als Nachweis gelten in allen Fällen die Unterschrift und der Stempel der Schießeinrichtung oder des betreuenden Schießsportvereins.

Der Vorstand des BSSV 95 e.V. behält sich in Ausnahmefällen die Kündigung von Mitgliedern vor, welche zum Ende eines Sportjahres überhaupt keine Trainingseinheiten nachweisen können. Die Feststellung der fehlenden Trainingseinheiten wird dem betroffenen Mitglied zunächst schriftlich mitgeteilt. Danach hat das Mitglied 2 Monate Zeit die fehlenden Trainingseinheiten zusätzlich zu den notwendigen Trainingseinheiten für das laufende Sportjahr zu erbringen oder dem Vorstand die Gründe für seine fehlenden Trainingseinheiten zu erläutern.

Als Grund für fehlende Trainingseinheiten kann akzeptiert werden: schwere Krankheit länger als 6 Monate, Reha - Aufenthalte länger als 6 Monate, beruflich bedingte Auslandsaufenthalte länger als 6 Monate. Überschreitet die ständige Abwesenheit des Mitgliedes aus den hier aufgeführten Gründen ein Jahr, wird mit dem betroffenen Mitglied die Mitgliedschaft neu geregelt.

Dies kann unter Umständen bedeuten, daß dessen Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr in eine ruhende Mitgliedschaft (siehe Satzung) umgewandelt wird und, daß die Mitgliedschaft nach Ablauf von insgesamt 2 aufeinander folgenden Jahren, gerechnet von Beginn des Eintretens der oben genannten Gründe der ständigen Abwesenheit gekündigt werden kann. Ein betroffenes Mitglied ist angehalten bei Eintreten einer Situation der dauerhaften Abwesenheit den Vorstand selbstständig zu informieren damit frühzeitig eine Lösung für diese Problematik gefunden werden kann.

## 15) Kosten

Für Mitglieder des Berliner Sportschützen Vereins 95 e.V. und Probemitglieder ist die Nutzung der vom Vereinsvorstand angemieteten Schießflächen zu den wöchentlichen Trainingszeiten kostenfrei. Das Schießen mit Vereinswaffen ist für Vereinsmitglieder und Probemitglieder des BSSV 95 e.V. kostenfrei. Kosten der verschossenen Munition trägt jeder Schütze selbst. Durch den Verein bereitgestellt Munition muss vom Nutzer bezahlt werden. Am wöchentlichen Schießtraining teilnehmende Gastschützen zahlen eine Gastschützensgebühr. Darüber hinaus gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des BSSV 95 e.V..

## 16) Trainingswaffen des Vereins

Trainingswaffen des Vereins stehen für die betreffenden Trainingsteilnehmer nur nach Voranmeldung zur Verfügung und sind vorrangig für Probemitglieder ohne eigene Waffen und WBK oder angekündigte Gastschützen gedacht. Die Voranmeldung zur Bereitstellung der benötigten Trainingswaffe muss bis spätestens 18.00 Uhr des Vortages des Schießtrainings erfolgt sein.

Bei Trainingsteilnehmern mit einer länger als 18 Monate währenden Mitgliedschaft im BSSV 95 e.V. wird davon ausgegangen, dass diese eigene Sportwaffen zur Trainingsteilnahme benutzen. Trainingsteilnehmer an der Vereinswaffe haben diese nach dem Training selbst zu reinigen und die Reinigung in Absprache mit dem berechtigten Inhaber der Waffe zu organisieren und gegebenenfalls unter Aufsicht durchzuführen.

Berliner Sportschützen Verein 95 e.V. - Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 16478B

Vorsitzender des Vorstandes: Jens Taschner

Postadresse: Jens Taschner, Gieselerstr. 29 , SFL - 2. OG, 10713 Berlin

Telefon: +49 30 516 43 920, Mail: [info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de](mailto:info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de), Webseite: [www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de](http://www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de)

Deutsche Bank DE 95 1007 0024 0604 2444 00

## **17) Schäden an Vereinseigentum/Inventar und gemieteten Trainingsflächen**

Wird durch ein Vereinsmitglied, Mitglied auf Probe, Trainingszuschauer oder Gastschütze an Vereinseigentum oder auf gemieteten Trainingsflächen ein Schaden verursacht, ist dieser durch den Verursacher zu tragen. Insbesondere wird auf die Nutzung von im Vereinseigentum befindlichen Waffen, technischem Zubehör wie Anschußböcke, Zielhilfsmittel, Gehörschutz, Schießbrillen, Spektiven und Stativen zur Trefferaufnahme und die vom Verein von einem Drittanbieter angemieteten Schießflächen mit den darauf installierten technischen Geräten verwiesen.

Ausgenommen von dieser Verfahrensweise sind im Vereinsinnenverhältnis Schäden durch normalen Verschleiß, Materialfehler und Produktfehler. Hier wird ein möglicher Schaden vom Verein getragen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Ansprechpartner für Schäden an Schießbahnen von Drittanbietern sowie darauf installierten technischen Geräten der Drittanbieter selbst ist und möglicher Weise in diesem Bezug andere Regelungen zur Abwicklung von Schäden gelten. Der BSSV 95 e.V. kann hier eine Vermittlerposition einnehmen. Unbenommen bleibt einem Vereinsmitglied, Mitglied auf Probe, Trainingszuschauer oder Gastschützen, sich vor der Anwesenheit oder Teilnahme beim Trainingschießen oder der Benutzung von Vereinseigentum/Inventar oder Trainingsflächen mit den darauf installierten Geräten gegen von ihm verursachte Schäden zu versichern.

## **18) Vereinswettkämpfe und Meisterschaften**

Der BSSV 95e.V. führt derzeit in regelmäßigen Abständen Wettkämpfe und ein Wanderpokalschiessen durch. Teilnahmeberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, welches Inhaber einer WBK ist und eine geeignete Waffe für den jeweiligen Wettkampf besitzt. In einigen Fällen steht zu bestimmten Wettkämpfen der Chancengleichheit wegen ausschließlich eine Vereinswaffe für alle teilnehmenden Schützen zur Verfügung.

In allen anderen Fällen werden vom Verein durchgeführte Wettkämpfe ausschließlich mit teilnehmereigenen Waffen bestritten. Nur in Ausnahmefällen kann einzelnen Vereinsmitgliedern eine entsprechende Vereinswaffe geliehen werden. Einen generellen Anspruch darauf hat das betroffene Vereinsmitglied jedoch nicht. Stimmen die an den Wettkämpfen teilnehmenden Vereinsmitglieder zu, können, so geeignete Waffen und die Eignung der Personen vorhanden sind, auch Mitglieder auf Probe oder Gastschützen an den Wettkämpfen teilnehmen.

## **19) Mitteilungspflicht der Mitglieder/Probemitglieder**

Mitglieder des BSSV 95 e.V., welche ausschließlich oder teilweise außerhalb des Vereins schießsportlich aktiv waren, sind angehalten selbstständig ohne Aufforderung den Vereinsvorstand spätestens im November eines Sportjahres über anderweitig absolvierte Trainingstermine zu informieren. Weiterhin werden alle Vereinsmitglieder gebeten den Vorstand über die Teilnahme sowie erzielte Erfolge bei überregionalen Meisterschaften und Vergleichswettkämpfen zu informieren.

Folgende, mit der Ausübung des Schießsportes in Verbindung stehende Ereignisse müssen dem Vereinsvorstand zeitnah mitgeteilt werden:

- Erteilung einer Waffenbesitzkarte oder einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz,
- Erteilung einer Schießleiterbefähigung eines anerkannten Fachverbandes,
- erfolgreiche Teilnahme an sonstigen mit dem Schießsport in Verbindung stehenden Lehrgängen,
- erfolgreiche Teilnahme an Wiederladelehrgängen,
- Erteilung eines Sprengstoffscheines oder eines Waffenscheines,
- das Bestehen einer Waffensachkundeprüfung,
- Veränderung des Wohnsitzes, der telefonischen Erreichbarkeit oder der E-Mail Adresse,
- eine rechtskräftige Verurteilung im Sinne des Strafgesetzes.

Berliner Sportschützen Verein 95 e.V. - Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 16478B

Vorsitzender des Vorstandes: Jens Taschner

Postadresse: Jens Taschner, Gieselerstr. 29 , SFL - 2. OG, 10713 Berlin

Telefon: +49 30 516 43 920, Mail: [info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de](mailto:info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de), Webseite: [www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de](http://www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de)

Deutsche Bank DE 95 1007 0024 0604 2444 00

## 20) Gastschützen

Der BSSV 95 e.V. ermöglicht es Gastschützen unter der Aufsicht des Vereins am Trainingsschießen des Vereins passiv oder auch aktiv teilzunehmen. Um als Gastschütze an den wöchentlichen Trainingsterminen teilnehmen zu können, ist eine Anmeldung über die Vereinsmedien (E-Mail, Telefonnummer) mindestens 1 Woche vor dem eigentlichen Termin notwendig. Der interessierte Gastschütze hat sich unter Vorlage seines Personalausweises dem Vereinsvorstand vorzustellen. Der Vereinsvorstand entscheidet innerhalb von 3 Tagen über Zulassung des Gastschützen zur Teilnahme am Trainingsschießen. Eine Ablehnung der Teilnahme durch den Vereinsvorstand erfolgt ohne Angabe von Gründen. Ein Widerspruch dagegen ist ausgeschlossen.

Vereinsmitglieder welche vereinsfremde, ihm nahe stehende Gastschützen, sonstige Gäste oder Zuschauer zum Trainingsschießen mitbringen möchten, haben dies beim Vereinsvorstand spätestens 3 Tage vorher anzumelden. Auch hier erfolgt eine kurzfristige Entscheidung des Vorstandes und wird dem Vereinsmitglied spätestens 24 Stunden vor dem eigentlichen Trainingstermin mitgeteilt.

Einen Anspruch auf Zulassung zur Teilnahme am Trainingsschiessen des BSSV 95 e.V. hat ein Gastschütze oder Zuschauer grundsätzlich nicht.

Pro Trainingstermin kann nur 1 Gastschütze unter Vereinsaufsicht am Schießen teilnehmen. Sonderregelungen sind hier möglich, müssen aber mit dem Vorstand des Vereins im Einzelfall besprochen werden. Gastschützen und vereinsfremde Schützen trainieren grundsätzlich nachdem die trainierenden Vereinsmitglieder des BSSV 95 e.V. ihr Training beendet haben.

Eine Teilnahme als aktiver Gastschütze an den Trainingsterminen des BSSV 95 e.V. ist grundsätzlich nur 3 x möglich. Ab der 4. angefragten Teilnahme wird von dem Gastschützen oder vereinsfremden Schützen die Stellung eines Antrages auf eine Mitgliedschaft im BSSV 95 e.V. erwartet.

## 21) Sonstige Bestimmung

Dieser vereinsinternen Regelung zur Durchführung und zum Ablauf des Trainings sowie den hier aufgeführten allgemeinen Verhaltensbestimmungen innerhalb des BSSV 95 e.V. gehen die Bestimmungen der jeweils gültige Schießplatzordnung der benutzten Schießeinrichtung, das deutsche Waffengesetz in seiner jeweils gültigen Form mit allen seinen Zusatzverordnungen sowie sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zur geistigen und körperlichen Eignung von Personen im Umgang mit Schusswaffen und die Bestimmungen zum ordnungsgemäßen Transport und der sicheren Verwahrung von Schusswaffen und Munition, vor.

Vereinsmitglieder und Mitglieder auf Probe sind verpflichtet sich im Selbststudium über das Waffengesetz, seine Aktualisierungen und Erweiterungen sowie seine Zusatzverordnungen und alle weiteren im Zusammenhang mit dem Umgang und der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen und Munition stehenden Bestimmungen zu informieren und auf dem Laufenden zu halten und auf die Veröffentlichungen auf der Website des Vereins zu achten.

Die Mitgliederversammlung (März 2018)

Berliner Sportschützen Verein 95 e.V. - Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 16478B

Vorsitzender des Vorstandes: Jens Taschner

Postadresse: Jens Taschner, Gieselerstr. 29 , SFL - 2. OG, 10713 Berlin

Telefon: +49 30 516 43 920, Mail: [info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de](mailto:info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de), Webseite: [www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de](http://www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de)

Deutsche Bank DE 95 1007 0024 0604 2444 00



## Anlage A

### **Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) § 6 Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen**

(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;
  2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
    - a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
    - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
    - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
  3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.
- (2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt unberührt.
- (3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, insbesondere wenn es sich um in national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendete Schusswaffen handelt.
- (4) Zuständige Behörde für die Beurteilung der Schusswaffen nach Absatz 1 ist das Bundeskriminalamt.

### **Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) § 7 Unzulässige Schießübungen im Schießsport**

(1) Im Schießsport sind die Durchführung von Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22) und solche Schießübungen und Wettbewerbe verboten, bei denen

1. das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,
2. nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
3. das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen erfolgt,
4. das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird,
  - a) ausgenommen das Schießen auf Wurf- und auf laufende Scheiben,
  - b) es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung,
5. das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,

Berliner Sportschützen Verein 95 e.V. - Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 16478B

Vorsitzender des Vorstandes: Jens Taschner

Postadresse: Jens Taschner, Gieselerstr. 29 , SFL - 2. OG, 10713 Berlin

Telefon: +49 30 516 43 920, Mail: [info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de](mailto:info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de), Webseite: [www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de](http://www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de)

Deutsche Bank DE 95 1007 0024 0604 2444 00

6.

Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben, oder

7.

der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung der in Satz 1 genannten Schießübungen und die Teilnahme als Sportschütze an diesen sind verboten.

(2) Das Verbot von Schießübungen des kampfmäßigen Schießens (§ 15 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes) und mit verbotenen oder vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen oder Teilen von Schusswaffen (§ 6), soweit nicht eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 erteilt ist, bleibt unberührt.

(3) Die Ausbildung und das Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe werden durch die vorstehenden Regelungen nicht beschränkt.

## **Waffengesetz (WaffG)**

### **§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen**

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.

(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass

1.

das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und

2.

die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

(3) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1.

von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder

2.

zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist

und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

(4) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs. 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt. Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.

Berliner Sportschützen Verein 95 e.V. - Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 16478B

Vorsitzender des Vorstandes: Jens Taschner

Postadresse: Jens Taschner, Gieselerstr. 29, SFL - 2. OG, 10713 Berlin

Telefon: +49 30 516 43 920, Mail: [info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de](mailto:info@berliner-sportschuetzen-verein-95.de), Webseite: [www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de](http://www.berliner-sportschuetzen-verein-95.de)

Deutsche Bank DE 95 1007 0024 0604 2444 00